

Gesetz über kirchliche Paritätsverhältnisse und Verträge

vom 23. Februar 2000 (Stand 1. Juli 2000)

1. Paritätsverhältnisse

§ 1 Pflegekommission

¹ Bei paritätischen Verhältnissen zwischen der Evangelischen und der Katholischen Landeskirche wählen die betroffenen Kirchgemeinden eine paritätische Pflegekommission.

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 2 Kirchenräte

¹ Die Kirchenräte der beiden Landeskirchen üben gemeinsam die Aufsicht über die paritätischen Verhältnisse aus. Sie ordnen die Wahlen der Pflegekommissionen an.

§ 3 Administrativkommission

¹ Die paritätische Administrativkommission wird bei Bedarf gebildet und besteht aus:

1. einem oder einer vom Regierungsrat ernannten Vorsitzenden;
2. je zwei von jedem Kirchenrat ernannten Mitgliedern.

² Die Administrativkommission hat die Kompetenzen einer Rekurskommission.

§ 4 Rekurs

¹ Entscheide der Pflegekommissionen sind bei der Administrativkommission mit Rekurs anfechtbar.

² Der Rekurs ist zuhanden der Administrativkommission an einen der beiden Kirchenräte zu richten.

§ 5 Einigungsversuch

¹ Die Kirchenräte streben in Rekursfällen und aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam eine Einigung mit den Betroffenen an.

² Kommt keine Einigung zustande, veranlassen die Kirchenräte einzeln oder gemeinsam die Bildung der Administrativkommission und leiten die Sache zur Behandlung an diese weiter.

§ 6 Beschwerde

¹ Entscheide der Administrativkommission sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

§ 7 Anwendbares Recht

¹ Soweit dieses Gesetz keine eigenen Verfahrensvorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ sinngemäss.

2. Verträge**§ 8** Diözesanverhältnisse

¹ Verträge über Diözesanverhältnisse werden nach Anhörung des Katholischen Kirchenrates vom Regierungsrat abgeschlossen.

§ 9 Kirchliche Grenzverhältnisse

¹ Verträge bei interkantonalen kirchlichen Grenzverhältnissen, die insbesondere die Pastoration, die Steuern oder den Religionsunterricht beinhalten, werden vom zuständigen Organ der betroffenen Landeskirche abgeschlossen.

² Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, wenn der staatliche Bereich betroffen ist.

3. Schlussbestimmungen**§ 10** ...²⁾**§ 11** Inkraftsetzung

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ RB 170.1

²⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2000, Seiten 516 und 517.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	23.02.2000	01.07.2000	Erstfassung	keine Angabe